



SATZUNG

EUROPÄISCHER BERUFSVERBAND FÜR EIGENSTÄNDIGE MEDIATION e.V.

Vereinsregister Nr. 18041 / Amtsgericht München - Registergericht

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Europäischer Berufsverband für Eigenständige Mediation EBEM“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „Eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Etablierung und Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten, insbesondere der eigenständigen Mediation als neue Streitkultur. Eigenständige Mediation bedeutet die Vermittlung in Konflikten mit eigenen Bedingungen und Voraussetzungen, die nicht an die juristische Berufslogik oder juristische Stammberufe, oder psychologische oder psycho-soziale Berufe gebunden sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch vom EBEM geleistete Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen hinsichtlich der Mediation
- durch die Weiterentwicklung auch bereits bestehender Mediationskonzepte
- durch die Förderung qualitätsgesicherter Ausbildungsstandards für Mediatoren/ Mediatorinnen und Konfliktlotsen
- durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Konfliktberatungsstelle
- durch die Unterstützung der vom EBEM anerkannten und in den Verband aufgenommenen Mediatoren / Mediatorinnen.

Der Verein dient der Förderung der gesellschaftlichen Reputation der Mediatoren / Mediatorinnen, der Erhöhung der sozialen Kompetenz von Bürgern, der Volksbildung und internationalen und interkulturellen Verständigung und der Achtung und Respektierung von Menschen auf allen Gebieten der Kultur, unabhängig von ihrer nationalen Herkunft oder Zugehörigkeit.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Eintritt der Mitglieder

3.1 Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden, sowie freie Zusammenschlüsse, soweit sie die in Ziffer 2 genannten Ziele billigen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



4. Austritt der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

4.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

5. Ausschluss der Mitglieder

5.1 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

5.2 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

6. Streichung der Mitgliedschaft

6.1 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

6.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.

7. Mitgliedsbeitrag

7.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ende des 1. Quartals fällig. Der anteilige Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr ist zum jeweiligen Quartalsende fällig.

7.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (Ziffer 9 und 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (Ziffer 11 bis 15 der Satzung)

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Eine Erweiterung des Vorstandes bis zu elf Mitgliedern ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

9.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

9.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur Berufsverbandsmitglieder gewählt werden.

9.4 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch Nichtbestätigung der Mitgliederversammlung, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein.

9.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

9.6 Wenn es der Umfang der laufenden Geschäfte erfordert, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer, vorzugsweise aus dem Kreis der Berufsverbandsmitglieder, einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung der Geschäftsführer.

10. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für finanzielle Verfügungen von mehr als 1.000,- Euro ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich ist.

11. Berufung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- a) jährlich einmal
- b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten.

11.2 In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach 11.1 a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

12. Form der Berufung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

12.2 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

13. Beschlussfähigkeit

13.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

13.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

13.3 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

14. Beschlussfassung

14.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

14.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

14.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

14.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (Ziffer 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

14.5 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

14.6 Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

14.7 Ein schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die Ziffer 14.2 bis 14.6 gelten entsprechend.

15. Beurkundungen der Versammlungsbeschlüsse

15.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

15.2 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

15.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

16. Arbeitsgruppen

16.1 Der Verein bildet Arbeitsgruppen. Die Aufgaben der Arbeitsgruppen ist es, den Satzungszweck in geeigneter Form zu entwickeln.

16.2 Die Arbeitsgruppen berichten jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

17. Auflösung des Vereins

17.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Vgl. Ziffer 14.5 der Satzung) aufgelöst werden.

17.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

17.3 Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die „Stiftung Gewaltfreies Leben“ Tannenweg 6, 78126 Königsfeld, oder ersatzweise an eine ähnliche Organisation mit gemeinnützigem Zweck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

18. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

19. Mediationsklausel

19.1 In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.

19.2 Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.